

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. VII/3-7/I-1/24-1969

Wien, am 2. Dez 1969

Betrifft: Gesetz zur Regelung  
des Leichen- und Be-  
stattungswesens in  
Niederösterreich, Be-  
harrungsbeschluß.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	2. DEZ. 1969
Zl.	494/A - Gemisch. Aussch.

H o h e r L a n d t a g

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 17.7.1969 ein Gesetz zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Niederösterreich beschlossen.

Die verfassungsgesetzliche Kompetenz hierzu ist gegeben. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das Leichen- und Bestattungswesen verbleibt demnach gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. 1929 im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Die Bundesregierung hat gegen den erwähnten Gesetzesbeschluß gemäß Art. 98 Abs. 2 B.-VG. wegen Gefährdung von Bundesinteressen Einspruch erhoben. Der Einspruch richtet sich gegen die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 des Gesetzesbeschlusses, wonach die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage nur mit Bewilligung des Bürgermeisters zulässig ist, welche Bewilligung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erteilen ist.

Die Bundesregierung stützt ihre Bedenken in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Beratungen zwischen den Vertretern der Länder und der zuständigen Bundeszentralstellen, die am 21. November 1968 in Innsbruck stattfanden, auf die Überlegung, daß die vom Bürgermeister gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses durchzuführenden Aufgaben nicht unter den Begriff "örtliche Gesundheitspolizei" im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z. 7 B.-VG. subsumiert werden können und daher nicht als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen sind. Diese Rechtsansicht der Bundesregierung war dem Landesgesetzgeber bei Beschlußfassung dieses Gesetzes bekannt, dennoch vermochte sie nicht zu überzeugen, zumal keine stichhaltigen Gründe dafür gefunden werden konnten, daß gerade die Überführung einer Leiche nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen sei. Die Tatsache allein, daß die Überführung in der Regel über das Gebiet einer Gemeinde, ja oft sogar über die Bezirksgrenze hinausgingen, könne schwerlich als Argument dafür gelten, daß die Voraussetzungen des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. (Interesse und Eignung) für die Zurechnung einer Materie zur Erledigung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ausgeschlossen wäre.

Die Bundesregierung vermengt hier die Begriffe "Überführung einer Leiche" mit der "Bewilligung zur Überführung einer Leiche". Die "Überführung einer Leiche" erstreckt sich selbstverständlicherweise über die Gemeindegrenzen hinaus, ist aber kein behördlicher Akt. Die "Bewilligung zur Überführung einer Leiche" ist der in Rede stehende behördliche Akt, der nach den übrigen Bestimmungen des beanspruchten Gesetzesbeschlusses auf Grund des gegebenen Sachverhaltes zu erfolgen hat. Die Beurteilung dieses Sachverhaltes am Beginn der Überführung und der darauf-

folgende behördliche Akt ist geeignet, durch die in der Gemeinde verkörperte örtliche Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Wenn nun nach § 14 und § 21 des Gesetzesbeschlusses die Leiche auf dem zum Sterbe- oder Auffindungsort gehörenden Friedhof zu beerdigen ist, und die Bewilligung zur Überführung eine Ausnahme davon darstellt, dann liegt auch eine solche Bewilligung zumindest im überwiegenden Interesse dieser örtlichen Gemeinschaft.

Da der Landesgesetzgeber die beeinspruchten Bestimmungen des § 21 Abs. 1 im Zusammenhalt mit § 35 seines Gesetzesbeschlusses vom 17.7.1969 mit Argumenten untermauert hat, die durch die Argumentation des Einspruches nicht widerlegt erscheinen, beehrt sich daher die NÖ. Landesregierung den

#### A n t r a g

zu stellen, der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der am 17.7.1969 vom Landtag beschlossene Gesetzesentwurf, betreffend die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in NÖ. wird gemäß Art. 22 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung vom 1.9.30, LGBI.Nr. 137, neuerlich genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ. Landesregierung:

Otto R ö s c h  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

